

Drs. AR 32/2013

Beschluss zum Antrag der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) auf Akkreditierung

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 03.06.2013

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 03.06.2013 wirksam. Sie wird jedoch wieder unwirksam, wenn die Agentur nicht bis zum 01.07.2013 eine Vereinbarung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ in der vom Akkreditierungsrat am 20.02.2013 beschlossenen Fassung unterzeichnet.

III.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten. Gemäß Ziffer 3.2.1 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 läuft die Akkreditierung am 30.06.2018 aus.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die AQ Austria einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Mängel sind gemäß Ziffer 3.1.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Der Akkreditierungsrat verpflichtet die Agentur, in Verfahren der Programmakkreditierung in der Gutachtergruppe mehr fachwissenschaftlich ausgewiesene Personen einzubeziehen (Kriterium 2.2.1.)

Auflage 2: Der Akkreditierungsrat verpflichtet die Agentur, die Verfahren zur Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates in die interne, agenturweite Qualitätssicherung zumindest im Konzeptstadium einzubeziehen und öffentlich zugänglich zu machen (Kriterium 2.5).

Der Akkreditierungsrat verweist ausdrücklich auf die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen.

V.

Weist die AQ Austria die Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß Ziffer 3.5.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Agentur gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) die Kriterien gemäß Kapitel 2 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 im Wesentlichen erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hat einen positiven Eindruck von der AQ Austria und ihrer für die Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit geleisteten konzeptionellen Vorarbeit gewonnen.

Unter Würdigung der mit der Stellungnahme der Agentur eingereichten Informationen erteilt der Akkreditierungsrat abweichend von den Empfehlungen der Gutachtergruppe im Bewertungsbericht in folgenden Punkten keine Auflage:

In Bezug auf die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage 2 stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die von AQ Austria mit der Stellungnahme vorgelegte Kostenstellenliste und Einzelnachweise eine eindeutige Zuordnung von Kosten zu den jeweiligen Qualitätssicherungsverfahren vornehmen und insbesondere geeignet sind, eine Durchführung der Verfahren der Akkreditierung in Deutschland auf Vollkostenbasis gemäß Kriterium 2.3.2 zu gewährleisten. Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage 2 wird vom Akkreditierungsrat auf der Basis der nachgereichten Informationen als nicht mehr notwendig beurteilt.

Auf die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage 4 verzichtet der Akkreditierungsrat, da die Agentur mit der Stellungnahme eine neue Fassung der Geschäftsordnung der Beschwerdekommision vorlegt, die am 21.02.2013 beschlossen wurde. Hier wurde in § 1 Abs. 1 als möglicher Gegenstand von Beschwerden Verfahrensablauf und Entscheidung des Boards im Rahmen von Qualitätssicherungsverfahren an ausländischen Hochschulen aufgenommen. Damit wurde den im Gutachten auf S. 27f. geäußerten Monita ausreichend Rechnung getragen. Da die geänderte Geschäftsordnung bereits auf der Internetseite der Agentur veröffentlicht wurde, sind die Anforderungen von Kriterium 2.6 zum internen Beschwerdeverfahren erfüllt und die vorgeschlagene Auflage 4 nicht mehr relevant.

Zu Auflage 1:

Im Gutachten wird auf S. 15 f. festgestellt, dass zwar die Zusammensetzung des Boards eine gute Grundlage für fundierte Entscheidungen in Bezug auf die Systemakkreditierung darstellt, allerdings bezogen auf Entscheidungen der Programmakkreditierung disziplinäre Kompetenzen in der Zusammensetzung des Boards nicht in ausreichender Breite vertreten sind. Daher schlägt die Gutachtergruppe vor, durch eine Auflage die Beteiligung von mind. drei fachwissenschaftlich ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern für die Verfahren der Programmakkreditierung sicherzustellen, um mögliche Defizite einer disziplinär zu schmal zusammengesetzten Kommission aufzufangen. Dieser Vorschlag orientiert sich an der Entscheidung zur Akkreditierung des OAQ im Jahr 2008.

Der Akkreditierungsrat hat die Argumente in der Stellungnahme der Agentur eingehend diskutiert und schließt sich der Einschätzung der Gutachtergruppe an. Zwar muss das Board bei der Akkreditierung von Studiengängen keine eigene fachliche Begutachtung vornehmen. Allerdings muss eine Kommission auch in der Lage sein, fachliche Aspekte unabhängig bzw. abweichend von der Gutachtergruppe zu beurteilen, um beispielsweise die Konsistenz in der Erteilung von Auflagen oder der Aussetzung von Verfahren sicherzustellen. Auch müssen Lösungen in strittigen Fällen gefunden werden können, beispielsweise bei offensichtlichen Widersprüchen zwischen Begutachtung und Gutachtervotum zu einer Entscheidung zu kommen.

In diesem Zusammenhang verweist der Akkreditierungsrat auf die Zulassung der AQA zur Programmakkreditierung, die im Jahr 2010 unter der Auflage erfolgte, dass eine hinreichende fachwissenschaftliche Expertise aus verschiedenen Fächerkulturen in der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission zu gewährleisten sei.

Dem Akkreditierungsrat ist bewusst, dass die Zusammensetzung des Boards der AQ Austria Gegenstand einer gesetzlichen Regelung in Österreich ist. Da der Akkreditierungsrat davon ausgeht, dass der Tätigkeitsschwerpunkt der AQ Austria in Deutschland in Verfahren der Systemakkreditierung liegen wird und hier die Zulassung zur Programmakkreditierung seit der zwischenzeitlichen Überarbeitung der Regeln für die Systemakkreditierung im Februar 2013 nur noch für die Durchführung von Stichproben bei reglementierten Studiengängen notwendig ist, hat er sich für die Lösung der Vergrößerung der Gutachtergruppe entschieden, die nur in Fällen der Programmakkreditierung zum Tragen kommt. Durch eine größere Anzahl von Fachgutachterinnen und Fachgutachtern wird hier bereits bei der Begutachtung ein breiteres Meinungsspektrum hergestellt, was mögliche Abhängigkeiten oder Fehleinschätzungen einzelner entgegen wirkt.

Zu Auflage 2:

Im Gutachten wird auf S. 27 festgestellt, dass sich nach der Fusion das agenturweite, interne Qualitätsmanagement der AQ Austria noch im Aufbau befindet und dies erst in der zweiten Jahreshälfte abgeschlossen sein wird. Die Gutachtergruppe stellt ebenso fest, eine Formalisierung der bereits gelebten Prozesse des internen Qualitätsmanagements mit der Benennung von Zuständigkeiten notwendig ist, dabei sollte auch die Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates explizit einbezogen sein. Auch verlangt das Kriterium 2.5 des Akkreditierungsrates die Zugänglichkeit des internen Qualitätssicherungssystems für die Öffentlichkeit, was noch nicht erfolgt ist.